

Gerhard Czermak, *Religions- und Weltanschauungsrecht, Eine Einführung. In Kooperation mit Prof. Eric Hilgendorf, Springer-Verlag, Berlin Heidelberg, 2008, 328 + XXII Seiten (Springer Lehrbuch)*

Dieses Buch war seit langem ein Desideratum. Es schließt jetzt eine Lücke, nachdem der zeitliche Abstand zum Vorläuferwerk von Erwin Fischer (*Trennung von Staat und Kirche*, Frankfurt/M., 3., neu bearb. Aufl., 1984, 352 S.) inzwischen fast ein Vierteljahrhundert betrug. Die von Humanisten, anderen Säkularen und auch Czermak (Cz) früher selbst genannte Bewertung (*Staat und Weltanschauung, Auswahlbibliographie*, Aschaffenburg-Berlin, 1993, S. 68f) als (bisheriges) „alternatives Standardwerk“ findet man hier nicht (aber eine Erwähnung auf S. 50). Der Verlag Fischers hatte auf den Rücktitel der genannten Auflage gedruckt: „Mit dem Bild einer staatsfreien Kirche im kirchenfreien Staat vor Augen misst der Autor die vorgefundene Rechtswirklichkeit am Wortlaut und Sinn des Grundgesetzes und stellt dabei zahlreiche verfassungswidrige Zustände, Landesgesetze und Urteile – selbst des Bundesverfassungsgerichts – fest.“ Was nach Polemik klingen mag, war leider eine Zustandsbeschreibung, die bedauerlicherweise zum größten Teil auch heute noch gilt! Der Springer-Verlag verzichtet jedoch in seinem Werbetext auf dem Rücktitel auf eine solch pointierte Darstellung.

Bereits Worttitel und Vorwort weisen darauf hin, dass sich das Buch nicht ausschließlich mit dem früher als „Staatskirchenrecht“ bezeichneten Rechtsgebiet beschäftigt, sondern die „Rechts- und Verfassungspro-

bleme aller religiösen und nichtreligiösen Sinnsysteme“ darstellt. Dabei werden die „bisherige Dogmatik und Rechtspraxis“ kritisch beleuchtet, wobei die Darstellung „nicht mehr hauptsächlich auf die Interessen der großen Kirchen fixiert“ sein dürfe. Bei einer Untersuchung der „Gesamtheit der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“ müsse auch das Gebot „der religiös-weltanschaulichen Neutralität“ genauer überprüft werden (S.V). Obwohl das Buch als „Einführung“ bezeichnet wird, vermittelt es in weiten Bereichen eine beachtliche Stofffülle nicht nur für fachlich und beruflich Prädestinierte, sondern auch für allgemein gesellschafts- und kulturpolitisch Interessierte. Nach dem kurzen Vorwort finden wir ein achtseitiges stark gegliedertes Inhaltsverzeichnis in 20 Paragraphen und ein Abkürzungsverzeichnis. Dem Textteil mit 261 Seiten folgen fünf Anhänge (u.a. mit ausgewählten Entscheidungen der höchsten Gerichte) sowie eine 32-seitige Literaturliste und ein Sachverzeichnis. Einigen Abschnitten sind Literaturhinweise vorangestellt. Ein Personenverzeichnis fehlt. Die einzelnen Kapitel behandeln folgende Gebiete (Bezeichnungen z.T. etwas umformuliert): Geschichte der Religionsfreiheit, Grundfragen und aktuelle Probleme, Gesellschaft und Verfassungswirklichkeit, Staat und Religion im GG, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Neutralität, kirchenfreundliche Rechtsprechung, unvollkommene Trennung von Religion und Staat, individuelle und korporative Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Kirchensteuer, Religionsunterricht, Kirchenverträge, Staatsleistungen und Religionsförderung, kirchliches Sozialwesen und Arbeitsrecht, Staatlich-kirchliche Einrichtungen, Öffentliches Recht, Strafrecht und

Religion. – Prof. Hilgendorf verfasste den strafrechtlichen Teil in § 19; die übrigen Texte stammen von Dr. Czermak.

Das Buch ist sehr sorgfältig erarbeitet. Die Textteile werden referierend und sparsam kommentierend unter der Prämisse eines erwünschten säkularen und weltanschaulich neutralen Staates dargestellt, der aber auch nach Cz erst im Entstehen begriffen ist (z.B. „weiter stark zunehmende Säkularisierung“; S.18). Die Kapitel brauchen nicht nacheinander wie ein Roman gelesen zu werden; sie sind meistens für sich allein verständlich, allerdings mit gelegentlichen Vor- oder Rückverweisen. Die gefundenen Druckfehler sind von der Sache und der Zahl her völlig unbedeutend. Cz muss jahrelang mit Fleiß und Ausdauer Material gesammelt, sortiert und bewertet haben. Die Formulierungen zeichnen sich grundsätzlich durch Sachlichkeit, im Zweifel sogar durch erstaunliche Zurückhaltung, eigentlich immer jedoch durch eine ausgewogene und wohlbegründete Beurteilung aus. Es gibt eine erstaunliche Zahl von religionsrechtlichen Entscheidungen des BVerfG, die Cz als unbefriedigend und umstritten darstellt, wobei mehrfach auch wichtige Grundsatzfragen ungeklärt geblieben seien. Der Autor nennt abweichende Juristenmeinungen, zu denen oftmals auch seine eigene gehört. Bei kaum nachvollziehbaren kirchenfreundlichen Richtersprüchen findet Cz jedoch auch ungewöhnlich deutliche, mitunter sogar scharfe Worte des Unverständnisses, ja der Ablehnung. Einige Entscheidungen haben Juristenkollegen und säkulare Kritiker geradezu ungläubig zur Kenntnis genommen, etwa wenn Karlsruhe sogar zur Verblüffung klerikalkonservativer Kreise noch erheblich kirchenfreundlicher

geurteilt hat, als erwartet werden konnte (Arbeitsrecht!). – Besonders anerkennenswert ist in diesem Zusammenhang, dass Cz keine falsche Zurückhaltung vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) kennt. Ich muss hervorheben: Ich habe kaum jemals ein Buch in der Hand gehabt, in dem unser höchstes Gericht so oft mit solcher Deutlichkeit und überzeugenden Gründen kritisiert wird!

Im Folgenden will ich einige Einzelbereiche herausgreifen, die mir besonders auffällig und kennzeichnend für das behandelte Rechtsgebiet erscheinen. – Die geschichtliche Entwicklung des Staat-Kirche-Verhältnisses in Deutschland war nicht selten von Rückschlägen und Niederlagen für die größtmögliche weltanschauliche Freiheit gekennzeichnet. Man liest erstaunt, dass sich in der Frankfurter Nationalversammlung von 1848 „*die Vertreter der katholischen Minderheit nahezu geschlossen für eine Trennung von Kirche und Staat*“ eingesetzt hätten (S. 7). Mehr als 140 Jahre später gedachten die evangelischen DDR-Kirchen nach der Wiedervereinigung den Weg einer strengen Trennung vom Staat beizubehalten – aber ihre Amtsbrüder aus dem Westen übten nachhaltigen Druck auf die „Beutechristen“ aus, alle Privilegien uneingeschränkt zu übernehmen (S. 12). Den Religionsartikel der Paulskirchenverfassung (§ 147) bewertet Cz als eine „ihrer Zeit weit vorausseilende freiheitliche Regelung“ und „unmittelbares Vorbild für die WRV“ (S. 7). Mit Enttäuschung referiert er jedoch später, dass manche religionsrechtlichen Entwicklungen in unserer Bundesrepublik wieder hinter die Intentionen dieses klassischen Textes und sogar hinter den entsprechenden Wortlaut und den Geist des GG zurück-

fallen. Eine schlichte Erklärung dafür lautet: „Das Religions- und Weltanschauungsrecht ist wie kaum ein anderes ideologisch gefährdet.“ Cz zitiert Verfassungsjuristen, die befremdliche Richtersprüche als „Ideologiejurisprudenz“ abqualifizieren oder meinen, das „erwünschte Ergebnis“ erkläre die sonst unverständliche Entscheidung (S. 15f). Ein offenbar besonders haarsträubendes Beispiel für „Ideologiejurisprudenz“ führt Cz auf S. 218 an: „Der BayVerfGH hat die Konkordatslehrstühle 1980 unter Ignorierung aller Gegenargumente und der Rspr. des BVerfG [...] mit der BayVerf vereinbar erklärt.“ Diese meines Erachtens geradezu an einen Kirchenstaat gemahnende Absonderlichkeit gibt es fast nur in Bayern. Es handelt sich um 21 staatliche nichttheologische Lehrstühle, bei deren Besetzung der katholischen Kirche ein Mitbestimmungsrecht zugebilligt wurde (S. 217f).

Im Unterkapitel „Rechtstatsächliche Feststellungen“ zur Verfassungswirklichkeit gibt Cz einen groben Überblick über das *Privilegiensystem* der Glaubenskonzerne. Daraus müsste man folgern: Die alltäglichen Rechtsverstöße gegen die weltanschauliche Gleichbehandlung übertreffen die vom GG gewährten Ausnahmen vom Trennungsgebot deutlich (S. 22-25). Der Autor formuliert das zurückhaltender: Zu „den Grundaufgaben unseres Staates“ gehöre zwar „die Gewährleistung religiös-weltanschaulicher Neutralität“, allerdings sehe „die politische und rechtliche Praxis [...] ganz anders aus“ (S. 22). Cz unterscheidet zwischen einer *partiell zulässigen institutionellen Zusammenarbeit* (Religionsunterricht, Religionslehrer-Ausbildung, Theologische Fakultäten, Theologie-Professoren; S. 80) und *problema-*

tischen Bereichen der Zusammenarbeit (Kirchensteuer, Konkordatslehrstühle in Bayern, Militärseelsorge, Gefängnis- und Polizeiseelsorge, staatliche Bezahlung kirchlicher Aufgaben ohne rechtliche Notwendigkeit oder Begründung; S. 82). Zu den einzelnen Bereichen äußert sich der Verfasser in Einzelkapiteln ausführlicher. Spätestens dort zeigt es sich, dass bereits bei den bedingt zulässigen Gebieten Rechtskonflikte latent vorhanden sind wie z.B. mit der *Freiheit von Forschung und Lehre*.

Cz schreibt, „das Verbot der Staatskirche“ sei nach heute vorherrschender Ansicht „als grundsätzliches Verbot institutioneller Verflechtungen von Staat und Religion zu verstehen.“ Er fügt hinzu, „insgesamt“ enthalte „der Verfassungstext eine sehr starke Ausprägung des Trennungsgebots“. Allerdings spricht nun gleich der nächste Satz als Anfang des folgenden Abschnitts von der „Religionsfreundlichkeit“ des GG mit einer Reihe von Beispielen. Damit kein Widerspruch zwischen beiden Behauptungen gesehen wird, ergänzt der Autor: „eine insgesamt [!] religiöse Einfärbung des GG ist damit nach heute allgemeiner juristischer Auffassung nicht verbunden“ (S. 29). Cz kommt zum Ergebnis, „das Religionsrecht des GG (ist) *ausweislich seiner Normtexte* ein rein säkulares Rechtssystem, das durch eine umfassende individuelle und korporative Freiheit für Religion und Weltanschauung gekennzeichnet ist.“ Trotz der Religionsfreundlichkeit handele es sich „um ein *kooperatives Trennungssystem mit umfassendem Neutralitätsgebot*“ (S. 31). Bei gründlicher Prüfung dieser Zitate fällt mir allerdings auf, dass Cz etwas lavieren und einschränkende Begriffe verwenden muss,

um sein gewünschtes „rein säkulares Rechtssystem“ aus dem GG zu destillieren. Ich meine, *zahlenmäßig* mögen die im vorigen Absatz genannten Ausnahmen vom Trennungsgebot wohl nicht sehr bedeutend sein; wenn man jedoch ihren z.T. erheblichen *Umfang* und ihre *Tragweite* kritisch bewertet, sollte man sie keinesfalls gering schätzen.

Als einen Zentralbegriff bewertet Cz das *Neutralitätsgebot*. Das könne nur Nicht-einmischung, Unparteilichkeit, Gleichbehandlung staatlicherseits gegenüber den verschiedenen religiös-weltanschaulichen Gruppen bedeuten. Die Hauptschwierigkeiten lägen „in der Unwilligkeit vieler Juristen“ *trotz* eines unerwünschten Ergebnisses, die rechtlich gebotenen Konsequenzen zu ziehen (S. 86). Cz steigert seine Richterkritik rückhaltlos mit diesen Worten: „Im Ergebnis ist die religiös-weltanschauliche *Neutralität diejenige Forderung des GG, die am massivsten missachtet wird*“ (S. 87). Weiter unten lässt es der Autor ebenso wenig an Deutlichkeit mangeln, wenn er urteilt: „Herausragendes Beispiel für Verstöße der öffentlichen Hand gegen das objektiv-rechtliche Gebot der Neutralität ist das Kreuzsymbol in Gerichtssälen und kommunalen Einrichtungen.“ Anschließend beklagt er die Weigerung des BVerfG – trotz mehrfacher Anlässe –, „sich näher auf Neutralität als objektives Recht einzulassen“ (S. 91). Im Schlussteil seines Neutralitätskapitels stellt Cz eine Kardinalfrage: „Wie viel Vertrauen verdienen Richter, die in verfassungswidrig ausgestatteten Räumen Recht sprechen“ (S. 96)? – Der (norddeutsche!) Rezensent gewann selber vor Jahren in einem Zivilprozess in Erlangen angesichts des unübersehbaren Kruzifixes vor dem

Richter den Eindruck, er sei in eine Art *Inquisitions-Nachfolgegericht* geraten. (Zentraler Gegenstand eines Inquisitionsgerichts war ein großes Kruzifix.) Visuelle Anzeichen für ein *staatliches* Gericht fehlten dagegen. Könnte sich dann nicht gelegentlich die Frage aufdrängen, ob wir analog zur „hinkenden Trennung“ von Staat und Kirche (S. 78) auch einen etwas „hinkenden Rechtsstaat“ haben?

Zum *Selbstbestimmungsrecht* schreibt Cz: „die Materie“ sei immer noch „eine der schwierigsten und unklarsten des Religionsverfassungsrechts.“ Er vermutet, die Schwierigkeiten gingen in erheblichem Umfang auf die frühere kirchenfreundliche Rechtsprechung des BVerfG zurück (S. 101). – Die *Kirchensteuer* betrifft jetzt noch etwa zwei Drittel aller Deutschen. Sie ist fast weltweit ein Unikum, das eindeutig gegen die Trennung von Staat und Religion verstößt. Das herrschende Einzugsverfahren wird keinesfalls vom GG garantiert. Als Ausnahme von der Norm bedürfte es einer verfassungsrechtlichen Begründung. Cz wundert sich darüber, dass „sogar das BVerfG [...] beim staatlichen Kirchensteuereinzug [...] erstaunlicherweise nicht einmal ein Rechtsproblem erkennen“ wollte (S. 129). Der Autor legt dann auf sieben Seiten die rechtlich erheblich angreifbaren Verhältnisse zu diesem Thema dar (S. 128-134).

Die BVerfG-Entscheidung, die der Hauptautor offenbar am meisten schätzt – trotz Beanstandung einiger Einzelheiten und Begleitumstände –, war der *Kruzifix-Beschluss vom 16.5.1995*. Dieser war die erste Entscheidung, „die das Gebot der religiös-weltanschaulichen Gleichberechtigung und das Verbot einseitiger ideolo-

gischer Beeinflussung [...] durch den Staat auch *gegen* christlich-konservative Interessen konkret und symbolträchtig in Stellung brachte“ (S. 146f). Cz bejaht eindeutig das bisherige Vorliegen eines Grundrechtseingriffs und schreibt dann wörtlich: „Kein staatlich verwendetes Symbol (darf) dem objektiven Verfassungsrecht widersprechen. Der *Verstoß gegen das objektive Neutralitätsgebot*“ sei „offensichtlich“ (S. 149). Nach der Verkündung des Kruzifix-Beschlusses sei das Gericht „auf noch nie dagewesene Weise herab(gewürdigt)“ worden (S. 146). Cz vermisst an dem Richterspruch allerdings eine unmissverständliche Definition des Neutralitätsgebots und einen Hinweis an die konservativen Christen, ihnen würde nichts weggenommen, „*worauf sie bisher im religiös-weltanschaulich neutralen Staat einen Anspruch gehabt hätten.*“ Wegen der langjährigen Praxis verfassungswidriger Schulkreuze sei „dem religiös-konservativen Publikum“ ohne zusätzliche Erläuterungen die Entscheidung nicht begreiflich zu machen gewesen (S. 150). Cz bedauert, der Spruch des BVerfG werde klar missachtet und „die Bindungswirkung der Entscheidung vom 16.5.1995 immer noch ignoriert“. Dagegen segnete das BVerwG das als Trotzreaktion eilig zusammengeschusterte „Kruzifixgesetz“ der CSU ab und billigte noch „die generelle staatliche Anbringung von Schulkreuzen – entgegen der klaren Aussage des BVerfG“ (S. 148). Wenn ich Czermaks deutliche Kritik etwas vergrößernd mit meinen Worten wiedergeben darf: Klerikale Machthaber und ihr Klüngel haben sich in verfassungswidriger Weise ausgetobt – und der „biegsame“, obzwar etwas „hinkende“ Rechtsstaat hat’s unbegreiflicherweise hingenommen.

Dagegen hätte es der Kruzifix-Beschluss nach Cz erfordert, „zumindest aus rechtsstaatlichem Respekt in sämtlichen bayerischen Volksschulen Mitte September 1995 die Kreuzsymbole abzuhängen“. Stattdessen habe das Kruzifix-Gesetz die Passage wiederholt, „die vom BVerfG gerade erst für ungültig erklärt worden war.“ Das war nach unserem Hauptautor „ein noch nie da gewesener Vorgang und ein bemerkenswerter Affront gegenüber dem BVerfG“ (S. 150f).

Die Glaubenskonzerne konnten sich große Teile des *Sozialwesens* sichern und damit eine weitere bedeutende Machtbasis aufbauen. Die rund 1,4 Millionen Beschäftigten der Caritas und Diakonie ergeben fast die Hälfte aller Angestellten in Gesundheits- und sozialen Einrichtungen. In einigen Bundesländern dominieren die kirchlichen Verbände das Angebot geradezu monopolartig und zwingen Andersdenkende zur Nutzung der konfessionellen Krankenhäuser, Kliniken, Altersheime und Kindergärten. In diesen Einrichtungen dürfen die Betreiber weitestgehend nach ihren religiösen Vorgaben schalten und walten, während sie aus eigenen Mitteln nur ein Minimum (lächerliche 1,8%) zu den Betriebskosten beisteuern. Cz gibt an, 1961 sei der Beginn der „explosionsartigen Entwicklung der Träger kirchlicher Einrichtungen“ zu Lasten öffentlicher Betreiber auf Druck konservativer Parteien gewesen. Als Begründung diene das katholische Zauberwort „Subsidiaritätsprinzip“. Der Autor kritisiert in diesem Zusammenhang das BVerfG, das ausdrücklich auf „einer angemessenen *Grundversorgung mit weltanschaulich neutralen Einrichtungen* als Voraussetzung für die Einrichtung privater konfessioneller

Einrichtungen“ (S. 201) hätte bestehen müssen. Unerwähnt fand ich die Möglichkeit folgenden Etikettenschwindels: In Forchheim gibt es „städtische Kindergärten“, die in Wirklichkeit wie katholische Einrichtungen geführt werden mit Kreuzsymbolen in allen Räumen. Zu allem Überfluss war die Leiterin des größten dieser „städtischen Kindergärten“ eine Ordensschwester im Habit mit unübersehbarem Kruzifix auf der Brust! Meine erstaunte Frage nach dem ubiquitären christlichen Siegeszeichen verdross sie spürbar, so dass sie uns die erweislich falsche Auskunft erteilte, für unsere Tochter sei kein Platz mehr verfügbar.

Geradezu skandalös kommen mir die Verhältnisse im *kirchlichen Arbeitsrecht* vor, wo unsere Verfassungshüter völlig unerwartet eine Entwicklung initiiert hatten, die Buchstaben und Geist des GG kaum noch zu respektieren scheint. Cz schreibt zurückhaltender: „Die enorme Reichweite des Selbstbestimmungsrechts“ der Kirchen im Arbeitsrecht sei „eine Besonderheit der deutschen Rechtsentwicklung, aber keineswegs im GG [...] erkennbar angelegt“ (S. 204). Die konfessionellen Arbeitnehmer können sich zwar an dem Gedanken berauschen, einer „christlichen Dienstgemeinschaft“ anzugehören; das schließt dann natürlich Arbeitskampf und Streikrecht aus, jedoch eine häufige magerere Bezahlung ein. Die Angestellten kirchlicher Sozialeinrichtungen sind in verschiedener Hinsicht erheblich schlechter gestellt als ihre Kollegen, die in nichtkirchlichen Betrieben tätig sind. Sie müssen normalerweise der Konfession ihres Arbeitgebers angehören. Sollten sie ihre Kirche verlassen oder im Privatleben den hohen „sittlichen Anforderungen“ ihres Dienst-

herrn nicht genügen, ist ihre Kündigung unabwendbar und mit deutschem Recht nicht anfechtbar, selbst wenn sie viele Jahre ihre Arbeit aufopferungsvoll zu allseitiger Zufriedenheit erledigt haben. Dieses rückwärts gewandte Sonderrecht stimmt kaum noch mit den Ansichten breiter Bevölkerungskreise von „Gerechtigkeit, Verhältnismäßigkeit und Fairness“ überein (S. 205). Deshalb dürfte es viele Menschen empören, dass sich die Glaubenskonzerne auch sonst bei „ethischen Fragen“ ein Monopol anmaßen (so ist eine befruchtete Eizelle bereits mit „Menschenwürde“ ausgestattet, S. 38).

1984 hatte ein BAG-Urteil eine vernünftige Abwägung von Arbeitnehmer- und kirchlichen Interessen vorgenommen. Das BVerfG hob diesen Richterspruch 1985 auf und stellte der Kirche einen Blankoscheck aus, wonach allein die Glaubenskonzerne verbindlich über ihre Grundsätze entscheiden könnten. Die Ansicht der betroffenen konfessionellen Einrichtung und „breiter Kreise unter den Kirchengliedern“ erklärte das BVerfG als „unmaßgeblich“. Nach Cz ist damit „der Sinn des Art. 137 III 1 WRV [...] in sein Gegenteil verkehrt“; denn aus der Vorschrift „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ sei ein Sonderrecht für die Großkirchen geworden, das allein ihre Maßstäbe zum Zuge kommen lasse und einer „*Paralyse des staatlichen Kündigungsschutzrechts*“ für ihren Bereich entspreche (S. 207f). An anderer Stelle weist Cz darauf hin, dass in der Weimarer Republik die Bestimmung der „Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ allgemein so verstanden wurde, „dass die Kirchen selbstverständlich der allgemeinen staatlichen Rechtsordnung unterworfen waren“

(S. 47). – Im innerkirchlichen Bereich gibt es eine begrenzte Zahl Bediensteter wie Pfarrer, Verwaltungsbeamte, Ordensmitglieder u.a. Für diese Personengruppe erklären sich die staatlichen Gerichte grundsätzlich für unzuständig. BVerwG und BVerfG hätten das Problem mangelnder staatlicher Justizhilfe trotz gegenteiliger Meinung der Rechtswissenschaft nicht erkennen wollen. Cz setzt sich deshalb auch für diesen unglaublich benachteiligten Personenkreis der Kirchenbediensteten ein, indem er fragt: „Kann er (der Rechtsstaat) es zulassen, dass jemand in seinem Hoheitsbereich in existentiellen Fragen keinerlei Rechtsschutz durch staatliche Gerichte erhält, als ob der Betroffene nicht auch Staatsbürger wäre?“ (S. 118).

Der Hauptautor meint, erst unter dem GG erhalte die Gleichbehandlung von Religionen und Weltanschauungen eine im Vergleich zu Weimar erheblich stärkere Bedeutung. Denn erst unter dem GG entfalteten die Grundrechte wegen Art. I III GG unmittelbare Geltung für alle Organe der öffentlichen Gewalt, während zur Weimarer Zeit die Grundrechtsbindung sehr schwach und überdies umstritten gewesen sei (S. 88). Sämtliche Verfassungsgarantien gelten ebenfalls für „(nicht-religiöse) Weltanschauungsgemeinschaften, mag das auch vom Gesetzgeber und von den Gerichten nicht immer respektiert werden“ (S. 89; Frage Up: Willkürverbot?!). Nach Cz gilt weiterhin – „zumindest als theoretischer Obersatz“ – „Das Recht ist säkular, indem es keinen religiös-weltanschaulichen Vorstellungen verpflichtet ist.“ Diesem in Glaubenssachen kompetenzlosen Staat ist es demzufolge untersagt, eine „religiös [!] motivierte

Religionspolitik (zu) betreiben“ (S. 90). Früher hat Cz jedoch bereits eingestanden, dass es kleinere Religionsgemeinschaften und Konfessionsfreie oft schwer haben, erfolgreich für ihre Verfassungsgarantien einzutreten (S. 25). Während die tatsächliche „Religionsförderung“ ärgerlicher Auswüchse angenommen hat, ist die finanzielle Unterstützung weltanschaulicher Interessen demgegenüber kaum vorhanden (S. 196). Seit fast 90 Jahren wird die „Ablösung“ von „Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften“ gemäß Art. 138 WRV verlangt. Bisher haben alle Parlamente bis heute diese Angelegenheit nicht behandelt, aber die Geldströme weiterhin opulent fließen lassen. Den Glaubenskonzernen mit KdöR-Status werden etwa 20 fürstliche Vergünstigungen eingeräumt, die auch einen üppigen materiellen Wert sowie bedeutende Einflussmöglichkeiten in Medien und Gremien einschließen (S. 108).

Zum *Islam* äußert sich Cz an mehreren Stellen. Da diese Glaubensgemeinschaft „keine persönliche Religionsmitgliedschaft in unserem Sinn“ kenne, träten Besonderheiten auf. Für einen möglichen Religionsunterricht benötige der Staat einen „eindeutigen Ansprechpartner“ (S. 115). Als vielleicht größtes Problem denkt der Autor an „das der ausreichenden Verfassungstreue“. Cz unterstellt dem seiner Meinung nach auch bei uns herrschenden „orthodoxe(n) Islam“ trotz der Beteuerungen von „Rechtstreue“, dass er „letztlich doch auf Etablierung eines islamischen Staatswesens zielt“. Ein paar Sätze weiter unten schreibt Cz vom Islam, seine „ca. 3,2 Millionen Kulturzugehörige“ seien „vielfach, vor allem in der türkischen Gruppe, gar nicht religiös“ (S. 116). Dies scheint mir eine

der ganz wenigen Formulierungen in dem hervorragenden Buch zu sein, die einem nachdenklichen Leser etwas widersprüchlich vorkommen mögen. Das Zitat vom *herrschenden orthodoxen Islam* erweckt gewiss den Eindruck, ein erheblicher Teil der Moslems in Deutschland hinge einer möglicherweise gefährlichen Spielart ihrer Religion an, während die anschließende Aussage dann weitgehend Entwarnung gibt. Noch im Zusammenhang mit dem Islam beklagt Cz, diesem komme der Staat bereits deutlich entgegen im universitären Bereich und auch bei gelegentlichen Sendungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Er bedauert dann die Benachteiligung der zehnmal so zahlreichen Kirchenfreien: „In beidem ist der Islam dem unzweifelhaft GG-treuen weltlichen Humanismus ungeachtet der soziologischen Verhältnisse weit voraus“ (S. 116).

In dem von Prof. Hilgendorf betreuten Teil über „Strafrecht und Religion“ (S. 241-254) lesen wir zunächst, seit den 1960er Jahren sei der Einfluss der Religion auf das Strafrecht erheblich zurückgegangen. Der sattsam bekannte § 166, der früher die *Gotteslästerung* unter Strafe stellte, diene jetzt nur noch dem „Schutz des öffentlichen Friedens“. Exzessiv „religiöse“ Menschen würden damit jedoch nicht unter Artenschutz gestellt. Wie es kaum anders erwartet werden kann, versuchen die C-Parteien immer mal wieder, den § 166 zu verschärfen. Hilgendorf erwähnt andererseits Bestrebungen säkular eingestellter Kreise, diesen Paragraphen völlig zu streichen. Er argumentiert jedoch: „Angesichts des beträchtlichen Gewaltpotenzials von Religionen spricht unter den heutigen Bedingungen religiöser Pluralität vieles dafür, den § 166 unverändert im Gesetz

zu belassen.“ Er fügt dann hinzu, dieser Paragraph eigne sich allerdings im gegenwärtigen Wortlaut auch als „Mittel der Zensur“ (S. 248).

Cz stellt kurz und prägnant die Thesen des fast schon legendären FDP-Kirchenpapiers von 1974 dar (S. 52), das nach meinem Eindruck heute fast revolutionärer wirkt als zu seiner Zeit. Das Dokument nannte sich „Freie Kirche im freien Staat“ und hätte in allen Bereichen, in denen die Glaubenskonzerne und der Staat unberechtigt und unnötig zusammenarbeiten, eine deutliche Trennung bedeutet. Das Thesenpapier wurde von klerikal-konservativen Schreihälsen auf schlimmste Weise verleumdet, obwohl einerseits nur „verfassungsrechtliche Selbstverständlichkeiten“ wiederholt wurden und andererseits weitergehende Forderungen voll GG-kompatibel waren. Es wären nur die empörendsten Privilegien der Glaubenskonzerne beseitigt worden; sogar schulischer Religionsunterricht wäre weiterhin möglich gewesen. Heute gibt es leider keine Partei, die mutig und konsequent ähnliche Forderungen stellt, obwohl mittlerweile ein Drittel unserer Bevölkerung kirchenfrei ist.

Zurück zu 2008. Die Bezeichnung „weltanschaulich neutraler Staat“ klingt für den Rezensenten immer noch eher wie ein Täuschungsversuch unserer christlichen Herrschaftseliten (oder wie ein Wunschtraum säkularer Rufer in der Wüste) denn wie eine Tatsachenfeststellung. Das gilt auch wieder nach der sorgfältigen Durchsicht dieses neuen hervorragenden Standardwerkes des Religions- und Weltanschauungsrechts aus säkularem Blickwinkel. Noch 1993 schrieb Cz, bei ernsthaft-

ter Betrachtung unserer Lebensverhältnisse könne man „wohl kaum auf die Idee verfallen [...], wir lebten in einem weltanschaulich neutralen Staat“. Das Zitat findet sich im ersten Satz seines Textanhangs zur Auswahlbibliographie „Staat und Weltanschauung“ – mit der Überschrift: „Säkulare Gesellschaft in quasichristlichem Staat“ (op.cit., S. 252).– Beim Machtkartell der Kirchenlobbyisten einschließlich ihrer Juristen wird kaum Freude über die vorliegende Verlagsneuheit aufkommen. Da ihr Versuch misslingen dürfte, dieses ausgereifte Buch unter einem Vorwand mit Gerichtshilfe zu inkriminieren, werden sie es wohl als praxisfern, unbedeutend oder einseitig abzuqualifizieren versuchen bzw. nach Möglichkeit verschweigen, wo es Diskussionsgegenstand sein müsste. Ich frage mich jetzt allerdings mehr als vorher, ob nicht wenigstens teilweise selbst vom höchsten Bundesgericht gegenüber den Forderungen Andersdenkender als den Großkirchen Rechtsverweigerung betrieben wird.

Ich konnte leider nur zu einem kleinen Teil der verschiedenen Bereiche des von Czermak und Hilgendorf verfassten Lehrbuchs Stellung beziehen. Ich habe nichts Wesentliches vermisst und kann grundsätzlich nur voll des Lobes sein und dem Werk eine große Verbreitung wünschen. Allerdings entdeckte ich über eine nicht ganz vernachlässigbare Einzelheit keinen Hinweis. Das erstaunt etwas, sind doch Autor und Koautor beide in Bayern wohnhaft. Ich beziehe mich auf die sogenannte Bayernhymne, deren erstes Wort ein mythologisches Wesen bezeichnet. Dieses kirchenliedhafte Poem müsste also vermutlich selbst für immer größere Bevölkerungsteile des CSU-Staates indiskutabel sein.

Bei Wikipedia lesen wir sogar verschiedene Textvarianten nach, allerdings scheint auch dort kein Problembewusstsein bezüglich der Verbindlichkeit des erfundenen Wesens zu herrschen, das dem „Bayernvolke“ allseits beispringen soll.

Dr. Klaus Uppendahl (Forchheim)